

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 7. - öffentliche - Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg findet am

**Montag, 27. April 2009**

**18.30 Uhr,**

**im Ratssaal des Rathauses**

statt.

Die Tagesordnung und die Vorlagen sind als **Anlage** beigelegt. Unter Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter [www.ratzeburg.de](http://www.ratzeburg.de) werden Sie hiermit zu dieser Sitzung eingeladen.

Im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden darf ich darauf hinweisen, dass die

**CDU-Fraktion** am Donnerstag, 23.04.2009, um 18:15 Uhr im Gemeinschaftsraum (2. OG) des Rathauses

**SPD-Fraktion** am Mittwoch, 22.04.2009, um 18:30 Uhr im Gemeinschaftsraum (2. OG) des Rathauses

**FRW-Fraktion** am Montag, 20.04.2009, um 20:00 Uhr im Raum 2.11 des Rathauses

tagen.

Mit freundlichen Grüßen



Feußner  
Bürgervorsteher

# **T a g e s o r d n u n g**

**für die 7. - öffentliche - Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg**

**am Montag, 27. April 2009  
18.30 Uhr im Ratssaal des Rathauses**

- Punkt 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Festsetzung der Tagesordnung
- Punkt 3 Niederschrift über die 06. Sitzung der Stadtvertretung vom 16.03.2009
- Punkt 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 06. Sitzung der Stadtvertretung vom 16.03.2009
- Punkt 5 Einwohnerfragestunde
- Punkt 6 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg
- Punkt 7 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg  
hier: Antrag der FRW-Fraktion
- Punkt 8 Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- Punkt 9 Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse
- Punkt 10 Wahl der Ausschussvorsitzenden
- Punkt 11 Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
- Punkt 12 Hallenbad Aqua Siwa – Sachstandsbericht –
- Punkt 13 Konjunkturpaket II  
hier: Investitionen in Bildungsinfrastruktur an Schulen und Kindertageseinrichtungen  
*- Vorlage wird nachgereicht -*
- Punkt 14 Übernahme der Trägerschaft der Lauenburgischen Gelehrtenschule  
*- Antrag der FRW-Fraktion -*
- Punkt 15 Städtebaulicher Vertrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Domäne Neuvorwerk“
- Punkt 16 Anträge

Punkt 17      Anfragen und Mitteilungen

- a) Große Anfrage der FRW-Fraktion „HLMS – RZ-Info“
- b) Große Anfrage der FRW-Fraktion „Mensa LG“
- c) Große Anfrage der FDP-Fraktion „Situation im Schulverband“  
- *Beantwortung wird nachgereicht* –
- d) Große Anfrage der FDP-Fraktion „Hallenbad Aqua Siwa“

Nichtöffentlicher Teil:

Punkt 18      Hallenbad Aqua Siwa – mdl. Sachstandsinformation -

Punkt 19      Grundstücksangelegenheiten



Feußner  
(Bürgermeister)

# Berichtsvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 20013

Datum: 16.04.09

		Datum	öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	27.04.2009	ja	4		
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 06. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 16.03.2009

Zusammenfassung: Es ist wie nachstehend aus der o.g. Sitzung zu berichten.



Erster Stadtrat



Berichterstatter

### Sachverhalt:

#### 06. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 16.03.2009

##### TOP 6 – 06. Stv. v. 16.03.2009

##### Neuwahl städtischer Gremien und Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Die für den Bereich des Amtes 4 relevanten Korrekturen zu den entsprechenden Verteilern wurden umgehend vorgenommen.

##### TOP 7 – 06. Stv. v. 16.03.2009

##### Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg

**TOP 8 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Erlass einer Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratzeburg**

**TOP 9 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Auftragsvergabe Beschaffung Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16**

Der Auftrag zur Beschaffung wurde erteilt.

**TOP 10 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Übernahme der Ernst-Barlach-Realschule in den Schulverband Ratzeburg**

Nachdem die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am 26.03.2009 analog beschlossen hat, wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag mit Schreiben vom 06.04.2009 dem Ministerium für Bildung und Frauen zur Genehmigung vorgelegt.

**TOP 11 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Finanzierung der Kindertagespflege  
hier: Beteiligung der Gemeinden**

Mit Schreiben vom 25.03.2009 hat die Verwaltung die zuständige Fachdienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg auf der Grundlage des gefassten Beschlusses entsprechend unterrichtet.

**TOP 12 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Große Anfrage der FRW "Burgfeld"**

Es ist nichts weiter zu berichten.

**TOP 13 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62  
„Burgfeld“**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

**TOP 14 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Verwaltungsgliederung und Besetzung von Führungsstellen**

Die Durchführung wurde begonnen.

**TOP 15 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Vertretung der Stadt Ratzeburg in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH**

Die Beschlussfassung wurde der Stadtwerke Ratzeburg GmbH mitgeteilt und ist bei zukünftigen Einladungen zu Gesellschafterversammlungen von dort zu beachten; die erbetenen Änderungen des Gesellschaftervertrages sind noch nicht weiterverfolgt, weil noch keine Sitzungen der Gremien der Stadtwerke stattgefunden haben.

**TOP 16 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Bericht des Bürgermeisters zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Nach der Kenntnisnahme durch die Stadtvertretung war nichts Weiteres zu veranlassen.

**TOP 17 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Forstwirtschaftspläne**

Es ist nichts weiter zu veranlassen

**TOP 18 – 06. Stv. v. 16.03.2009**

**Anträge**

**hier: Antrag der FRW-Fraktion, Übernahme und Umbau der Lauenburgischen Gelehrtenschule**

Der von der FRW eingebrachte Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt; aufgrund dessen war nichts zu veranlassen.

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 17.04.09

		Datum	öffentlich ja/nein	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadt- vertretung	27.04.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Änderung der Hauptsatzung

**Zielsetzung:** Durch die Änderung des § 6 der Hauptsatzung sollen sich die Mehrheitsverhältnisse des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2008 in der Besetzung der Ausschüsse widerspiegeln.

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung beschließt die I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008. Die Änderung ist der Originalvorlage als Anlage beigefügt.*

\_\_\_\_\_  
2.stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

### Sachverhaltsdarstellung:

In ihrer Sitzung am 16.03.2009 hat die Stadtvertretung auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und der Fraktion der FDP mehrheitlich beschlossen, den § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg zu ändern. Als Beschluss zur Satzungsänderung reicht dieser vorliegende Beschluss jedoch nicht aus. Gemäß Kommentierung zu § 4 der Gemeindeordnung "muss der zu beratende Satzungsentwurf, um Gegenstand einer Beschlussfassung sein zu können, schriftlich

vorliegen und Gegenstand der Tagesordnung sein." Aus diesem Grunde ist die vorliegende Beschlussfassung notwendig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Erhöhung der Ausschusssitze sind Mehrausgaben bei den Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern zu erwarten.

**Mitgezeichnet haben:**

# **I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

## **der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.2006 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 29.12.2006 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 6**

##### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 59, 94 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **1. Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

11 Ratsherrinnen/Ratsherren  
und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

##### **Aufgabengebiet:**

Nach § 45 b GO und § 9 dieser Satzung  
Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich.

##### **2. Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

##### **Aufgabengebiet:**

Finanz-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Büchereiwesen, Freiwillige Feuerwehr und DLRG

### **3. Planungs-, Bau und Umweltausschuss**

#### Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

#### Aufgabengebiet:

Raumordnung, Bauleitplanung, Hochbauangelegenheiten einschließlich Bauunterhaltung städtischer Liegenschaften, Stadtsanierung, Tiefbau, Umweltschutz, Natur- und Landschaftspflege, Grundstücks- und Forstwesen, Park- und Grünanlagen einschließlich Betreuung von Kinderspielplätzen, Benennung der Straßen, Wege und Plätze, ÖPNV

### **4. Ausschuss für Schule, Jugend und Sport**

#### Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

#### Aufgabengebiet:

Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten, Schulangelegenheiten, Sportangelegenheiten, Kindertagesstättenangelegenheiten, Sozialangelegenheiten, soweit es sich nicht um Angelegenheiten zur Erfüllung nach Weisung handelt, Gleichstellungsangelegenheiten

### **5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing**

#### Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen/Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

#### Aufgabengebiet:

Werkausschuss für die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing, Städtepartnerschaften, Kultur- und Gemeinschaftspflege

(2) Neben den in Abs. (1) genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon für die Ausschüsse 2-5 auch Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können). Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Voß

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 17.04.09

		Datum	öffentlich ja/nein	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadt- vertretung	27.04.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse

**Zielsetzung:** Die Stadtvertretung hat die ständigen Ausschüsse zu besetzen

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Hauptausschusses vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt*

**Name:** *Partei/ Wählergruppe*

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

8.....

9.....

10.....

11.....

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Finanzausschusses vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt:**

**Name: Partei/ Wählergruppe**

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

8.....

9.....

10.....

11.....

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Bau und Umwelt vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt:**

**Name: Partei/ Wählergruppe**

1.....

2.....

3.....

4.....

5.....

6.....

7.....

8.....

- 9.....
- 10.....
- 11.....

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend Sport und Soziales vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt:**

<b>Name:</b>	<b>Partei/ Wählergruppe</b>
1.....	
2.....	
3.....	
4.....	
5.....	
6.....	
7.....	
8.....	
9.....	
10.....	
11.....	

**Die Stadtvertretung wählt die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wie folgt:**

<b>Name:</b>	<b>Partei/ Wählergruppe</b>
1.....	
2.....	
3.....	
4.....	
5.....	

- 6.....
- 7.....
- 8.....
- 9.....
- 10.....
- 11.....

\_\_\_\_\_  
2.stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach § 45 Abs. 3 bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 der Hauptsatzung regelt dazu nähere Einzelheiten. Die Stadtvertretung hat hierzu die Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die Durchführung der Wahl kann nach § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung (Mehrheitswahl) oder - wenn es eine Fraktion nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung verlangt - nach § 40 Abs. 4 Gemeindeordnung (Verhältniswahl) stattfinden. Im letzteren Fall werden von den Fraktionen Wahlvorschlagslisten eingereicht, die alle von der Fraktion gewünschten Ausschussmitglieder ( also neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern auch die "bürgerlichen Mitglieder") enthalten müssen. Das Verlangen nach § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung kann für einen oder auch für alle Ausschüsse ausgesprochen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Kosten der Aufwandsentschädigungen

**Mitgezeichnet haben:**

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 17.04.09

		Datum	öffentlich ja/nein	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadt- vertretung	27.04.2009	ja			

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Wahl der stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse

**Zielsetzung:** Die Stadtvertretung hat die stellvertretenden Mitglieder der ständigen Ausschüsse zu benennen.

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses wie folgt*  
*Name/ Partei/ Wählergruppe*

- 1..... 11.....
- 2..... 12.....
- 3..... 13.....
- 4..... 14.....
- 5..... 15.....
- 6..... 16.....
- 7..... 17.....
- 8..... 18.....
- 9..... 19.....
- 10..... 20.....

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des  
Finanzausschusses wie folgt:**

**Name/ Partei/ Wählergruppe**

- 1..... 11.....
- 2..... 12.....
- 3..... 13.....
- 4..... 14.....
- 5..... 15.....
- 6..... 16.....
- 7..... 17.....
- 8..... 18.....
- 9..... 19.....
- 10..... 20.....

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des  
Ausschusses für Bau und Umwelt wie folgt:**

**Name: Partei/ Wählergruppe**

- 1..... 11.....
- 2..... 12.....
- 3..... 13.....
- 4..... 14.....
- 5..... 15.....
- 6..... 16.....
- 7..... 17.....
- 8..... 18.....
- 9..... 19.....
- 10..... 20.....

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Schulen, Jugend Sport und Soziales wie folgt:  
Name/ Partei/ Wählergruppe**

- 1..... 11.....
- 2..... 12.....
- 3..... 13.....
- 4..... 14.....
- 5..... 15.....
- 6..... 16.....
- 7..... 17.....
- 8..... 18.....
- 9..... 19.....
- 10..... 20.....

**Die Stadtvertretung wählt die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing folgt:  
Name/ Partei/ Wählergruppe**

- 1..... 11.....
- 2..... 12.....
- 3..... 13.....
- 4..... 14.....
- 5..... 15.....
- 6..... 16.....
- 7..... 17.....
- 8..... 18.....
- 9..... 19.....
- 10..... 20.....

---

2.stellv. Bürgermeister

---

Berichterstatter

**Sachverhaltsdarstellung:**

Nach § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihre Aufgabengebiete und die Zahl ihrer Mitglieder. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung bestimmt, dass jede Fraktion bis zu 5 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen kann.

Ansonsten gilt grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder der ständigen Ausschüsse.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eventuelle Mehrkosten bei den Sitzungsgeldern

**Mitgezeichnet haben:**

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2003 – 2008  
Datum: 17.04.09

		Datum	Nicht-öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	16.06.2008	nein	12		

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Wahl der Ausschussvorsitzenden

**Zielsetzung:** Die neue Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Vorsitzende zu benennen.

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung wählt als Vorsitzende/ als Vorsitzenden*

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>1. Hauptausschuss</b>   | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>2. Finanzausschuss</b>  | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>3. Ausschuss für Bau und Umwelt</b>                           | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>4. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales</b>       | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing</b> | <b>Frau / Herrn.....</b> |

\_\_\_\_\_  
2.stellv. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

**Sachverhaltsdarstellung:**

Das Vorschlagsrecht für den Ausschussvorsitz steht nur den Fraktionen zu, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen in der Stadtvertretung durch die Teiler 1, 2, 3, usw. ergibt. Die Fraktionen können in dieser Reihenfolge bestimmen, für welchen Ausschuss ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren).

Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden eines Ausschusses kann nur ein Mitglied des Ausschusses gewählt werden. Auch andere Bürgerinnen und Bürger (Bürgerdelegierte) können dem Ausschuss vorsitzen.

Nach § 46 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 GO ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten hat. Es sind bei dieser Wahl also Gegenstimmen möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, es gibt keinen Losentscheid.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Mitgezeichnet haben:**

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2012

Datum: 17.04.09

		Datum	Nicht-öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	27.04.2009	nein			

Berichterstatter: Herr Jakubczak

Amt/Aktenzeichen: 1

## Wahl der Stellvertretenden der Ausschussvorsitzenden

**Zielsetzung:** Die Stadtvertretung hat für die ständigen Ausschüsse Stellvertretende der Vorsitzenden zu benennen.

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung wählt als stellvertretende Vorsitzende/ als stellvertretenden Vorsitzenden*

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <b>1. Hauptausschuss</b>   | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>2. Finanzausschuss</b>  | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>3. Ausschuss für Bau und Umwelt</b>                           | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>4. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales</b>       | <b>Frau / Herrn.....</b> |
| <b>5. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing</b> | <b>Frau / Herrn.....</b> |

**Sachverhaltsdarstellung:**

Es gelten die Grundsätze der Wahl der Ausschussvorsitzenden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Mitgezeichnet haben:**

# Beschlussvorlage

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 09.04.2009

		Datum	Öffentlich	TOP	Ergebnis	Bemerkung
<input type="checkbox"/>	Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.03.2009	ja	15	8 Ja-Stimmen 1 Enthaltung 0 Nein-Stimmen	
<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss					
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	27.04.2009	ja			

Berichterstatter: Wolf

Amt/Aktenzeichen: 6/61

## Städtebaulicher Vertrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Domäne Neuvorwerk“

**Zielsetzung:** Übernahme der Planungskosten für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes, Schaffung einer nachhaltigen Plangrundlage für den Bereich der ehemaligen Domäne Neuvorwerk

**Beschlussvorschlag:** *Die Stadtvertretung beschließt:*

*Dem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt Ratzeburg und der GbR Gut Neuvorwerk zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Domäne Neuvorwerk“ wird zugestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Berichterstatter

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit einem ersten städtebaulichen Vertrag „Domäne Neuvorwerk“ vom 30.03./17.04.2001 wurde seinerzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 vorbereitet und begleitet. Zuvor hatte der Vorhabenträger die Hofstelle der Domäne Neuvorwerk inklusive der ausgedehnten Parkanlage mit zwei Teichen sowie der Zuwegung von der Bahnhofsallee (B 208) her von der schleswig-holsteinischen Landgesellschaft erworben. Die Hofstelle sollte anderen Nutzungen als der zuvor rein landwirtschaftlichen zugeführt werden. Da ein Bebauungsplan über das Gebiet bis dahin nicht bestand, wurde der Bebauungsplan Nr. 34 aufgestellt, der seit dem 04.11.2001 rechts-

kräftig ist. Der Bebauungsplan, seinerzeit von allen Planungsbeteiligten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, setzt neben Grün- und Verkehrsflächen vornehmlich Bauflächen als Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest, wobei das Mischgebiet, untergliedert in drei Teilbereiche, mit unterschiedlichen Zulässigkeiten zur Art der baulichen Nutzung belegt ist.

Zwischenzeitlich ist eine umfassende Bebauung bzw. Umnutzung vorhandener Gebäude im Plangebiet erfolgt. Im Laufe der vergangenen Jahre ist die Baugenehmigungsbehörde aber zu der Auffassung gelangt, dass der Bebauungsplan drei eigenständige Mischgebiete beinhaltet und nicht, wie von den Planungsbeteiligten beabsichtigt, ein in drei Teilgebiete untergliedertes Mischgebiet festsetzt. Das führt bei der Prüfung von Bauvorhaben regelmäßig zu großen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Mischgebietscharakters, also der tatsächlichen Mischung von Wohn- und Gewerbenutzung im einzelnen Mischgebiet. Bei der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes war diese Betrachtungsweise keinesfalls gewollt, war für die drei Reihenhauszeilen doch ein wohnbaulicher Schwerpunkt innerhalb des untergliederten Mischgebietes vorgesehen. Auch einige andere städtebauliche Festsetzungen haben sich in der Genehmigungspraxis als schwierig erwiesen.

Um für alle Seiten ein nachhaltiges Planungsrecht zu schaffen und eine städtebaulich geordnete Situation zu erhalten, nicht zuletzt um allen im Bereich der ehemaligen „Domäne Neuvorwerk“ lebenden und arbeitenden Menschen Rechtssicherheit zu geben und auch zukünftige Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen soll die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 betrieben werden. Der Vertrag ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und durch diesen so unterzeichnet. Sämtliche durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 30.03.2009 gegebenen Hinweise wurden geprüft bzw. haben Eingang in den Vertrag gefunden. Weiterer Sachverhalt: Siehe anliegenden Vertrag.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Sämtliche Bau- und Planungskosten sollen nach den Regelungen des zu schließenden städtebaulichen Vertrages durch den Vorhabenträger übernommen werden.

#### **Mitgezeichnet haben:**

Laumans

# **Städtebaulicher Vertrag**

(Neuvorwerk)

Zwischen

der Stadt Ratzeburg,  
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1,  
23909 Ratzeburg,

und

der GbR Gut Neuvorwerk  
Neuvorwerk 5, 23909 Ratzeburg  
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

vertreten durch die Gut Neuvorwerk Grundstücksgesellschaft mbH, Neuvorwerk 5 in  
23909 Ratzeburg, diese vertreten durch Frau Wiebke Scheel, sowie die Rainer Lütthans  
GmbH & Co. KG Immobilien, Wesermünder Straße 60 in 27432 Bremervörde,  
vertreten durch die Komplementärin, die Rainer Lütthans Verwaltungs-GmbH, diese  
wiederum vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn  
Nils Lütthans

wird folgender

## **städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB**

geschlossen:

### **Präambel:**

Mit einem ersten städtebaulichen Vertrag „Domäne Neuvorwerk“ vom 30.03./  
17.04.2001 wurde seinerzeit die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 vorbereitet  
und begleitet. Zuvor hatte der Vorhabenträger die Hofstelle der Domäne Neuvorwerk  
inklusive der ausgedehnten Parkanlage mit zwei Teichen sowie der Zuwegung von  
der Bahnhofsallee (B 208) her von der schleswig-holsteinischen Landgesellschaft  
erworben. Die Hofstelle sollte anderen Nutzungen als der zuvor rein landwirtschaftli-  
chen zugeführt werden. Da ein Bebauungsplan über das Gebiet bis dahin nicht be-  
stand, wurde der Bebauungsplan Nr. 34 aufgestellt, der seit dem 04.11.2001 rechts-  
kräftig ist. Der Bebauungsplan, seinerzeit von allen Planungsbeteiligten nach bestem  
Wissen und Gewissen erstellt, setzt neben Grün- und Verkehrsflächen vornehmlich  
Bauflächen als Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest, wobei das Mischgebiet, unter-

gliedert in drei Teilbereiche, mit unterschiedlichen Zulässigkeiten zur Art der baulichen Nutzung belegt ist.

Zwischenzeitlich ist eine umfassende Bebauung bzw. Umnutzung vorhandener Gebäude im Plangebiet erfolgt. Im Laufe der vergangenen Jahre ist die Baugenehmigungsbehörde aber zu der Auffassung gelangt, dass der Bebauungsplan drei eigenständige Mischgebiete beinhaltet und nicht, wie von den Planungsbeteiligten beabsichtigt, ein in drei Teilgebiete untergliedertes Mischgebiet festsetzt. Das führt bei der Prüfung von Bauvorhaben regelmäßig zu großen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Mischgebietscharakters, also der tatsächlichen Mischung von Wohn- und Gewerbenutzung im einzelnen Mischgebiet. Bei der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes war diese Betrachtungsweise keinesfalls gewollt, war für die drei Reihenhauszeilen doch ein wohnbaulicher Schwerpunkt innerhalb des untergliederten Mischgebietes vorgesehen. Auch einige andere städtebauliche Festsetzungen haben sich in der Genehmigungspraxis als schwierig erwiesen.

Um für alle Seiten ein nachhaltiges Planungsrecht zu schaffen und eine städtebaulich geordnete Situation zu erhalten, nicht zuletzt um allen im Bereich der ehemaligen „Domäne Neuvorwerk“ lebenden und arbeitenden Menschen Rechtssicherheit zu geben und auch zukünftige Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen wird die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 betrieben. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes, zur Regelung der Übernahme von Kosten und um etwaige Probleme im Vorfeld auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Domäne Neuvorwerk“ für das Gebiet südlich der Bahnhofsallee und westlich der Bahnlinie, bestehend aus den Flurstücken 6/19, 6/20, 14/1, 17/5, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/11, 17/12, 17/13, 17/14, und 17/15 der Flur 7 der Gemarkung Neuvorwerk – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und seine zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet den Bebauungsplanes Nr. 34 neu aufzustellen, um damit ein nachhaltiges Planungsrecht zu schaffen und zukünftige Vorhaben planungsrechtlich zu ermöglichen. Grundlage des Vertrages ist der Bebauungsplan Nr. 34 (Anlage 2). Nach dem Stand der Planung ergeben sich folgende Notwendigkeiten: Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist die Erstellung eines Umweltberichtes mit Eingriffsbewertung, die Erstellung eines Schallschutzgutachtens sowie die örtliche Überprüfung des Katasterbestandes zur Erstellung einer verlässlichen Plangrundlage erforderlich.

- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er ist Eigentümer bzw. Miteigentümer der Grundstücke im Vertragsgebiet und möchte diese dauerhaft und nachhaltig planungsrechtlich gesichert wissen.

## **§ 2**

### **Städtebauliche Planungen/Leistungen / Fachgutachten**

- (1) Die Stadt wird die Entwürfe des Bebauungsplanes und des Umweltberichtes durch qualifizierte Planungsbüros, erstellen lassen. Das Büro Planwerkstatt Nord, Güster, und das Büro TGP Trüper-Gondesen-Partner, Lübeck, werden entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Die Kosten werden sich gemäß den Honorarangeboten der Planungsbüros (Anlage 3 dieses Vertrages) zunächst auf voraussichtlich ca. € 27.000 brutto belaufen. Der Vorhabenträger übernimmt die Honorare dieser Beauftragungen dergestalt, dass die Rechnungsstellung gegenüber dem Vorhabenträger erfolgt und dieser die Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Planungsbüro begleicht. Die Honorarzahungen werden fällig, sobald die Leistungen durch die Planungsbüros auftragsgemäß erbracht sind und die auf den Vorhabenträger ausgestellten Rechnungen durch die Stadt geprüft an den Vorhabenträger weitergeleitet worden sind. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden; Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Honorarkosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes bleiben dadurch unberührt.
- (4) Außerdem werden die Kosten für die Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, die Kosten für gegebenenfalls zusätzliche Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, und die Kosten dieses Vertrages durch den Vorhabenträger getragen.

## **§ 3**

### **Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.

- (2) Zur Ermittlung von Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wird die Stadt im Rahmen des Umweltberichtes eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellen lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Beeinträchtigungen über die durch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 34 möglichen Beeinträchtigungen, hinausgehen, könnten nach Maßgabe der Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes als Ausgleich des Eingriffs u.a. in die Schutzgüter Boden und Landschaft für das Defizit neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden; hier gilt Absatz 1 sinngemäß.

#### **§4**

#### **Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben, Erschließung**

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers.
- (3) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.
- (4) Sofern der neue Bebauungsplan mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadt, von Ver- und Entsorgungsträgern oder der Allgemeinheit festsetzt, wird der Vorhabenträger diese entsprechend grundbuchlich sichern. Dies gilt insbesondere für etwaige Durchwegungen zwischen dem Siedlungsgebiet der Stadt und Flächen südlich und westlich des Vertragsgebietes.

#### **§ 5**

#### **Rücktrittsrecht**

Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der neue Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

#### **§ 6**

#### **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag, insbesondere aus § 2 Absatz 2, für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er eine Sicherheit in Höhe von € 30.000,00 ( in Worten: dreißigtausend Euro) durch eine a-conto-

Zahlung oder Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank/ Sparkasse/ Versicherungsgesellschaft. Sollte der Vorhabenträger die Honoraransprüche der beauftragten Planungsbüros nach § 2 Abs. (2) bereits vor Wirksamwerden des Vertrages ganz oder teilweise erfüllt haben, so reduziert sich die Sicherheit um den Betrag der an die Planungsbüros gezahlten Honorare. Die Sicherheit wird durch die Stadt freigegeben, wenn und soweit die sich aus § 2 ergebenden Verpflichtungen durch den Vorhabenträger erfüllt werden..

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers oder wenn der Vorhabenträger seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber den durch die Stadt beauftragten Büros zu den jeweiligen, durch die Auftragnehmer gesetzten Zahlungszielen nicht nachkommt, ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

## **§ 7**

### **Nutzung des Grundstücks / Haftungsausschluss**

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB. Der Vorhabenträger verpflichtet sich das Grundstück nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Rechtsnachfolge**

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## **§ 9**

### **Kündigung und Anpassung**

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn ü-

ber das Vermögen des Vorhabenträgers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweicht. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Wirksamwerden des Vertrages**

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat und der Vorhabenträger seine Verpflichtungen gemäß § 6 erfüllt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

### **§ 11 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

Ratzeburg, .....

Ratzeburg, .....

Bremervörde, .....

.....  
Rainer Voß  
Bürgermeister

.....  
Wiebke Scheel

.....  
Nils Lütthans

#### Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Bebauungsplan Nr. 34
3. Honorarangebote der Planungsbüros

Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig - Holstein

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

- Flurkarte -

Maßstab: 1:2000, (entstanden aus Inselekte 1:2000)

Gemeinde: Ratzeburg, Stadt

Gemarkung: Neu-Vorwerk

Flur: 7

Flurstücksnummer: 17 / 9 u. a.

E-Mail: Poststelle@KA-Luebeck.landsh.de

Tel.: 0451-3009010

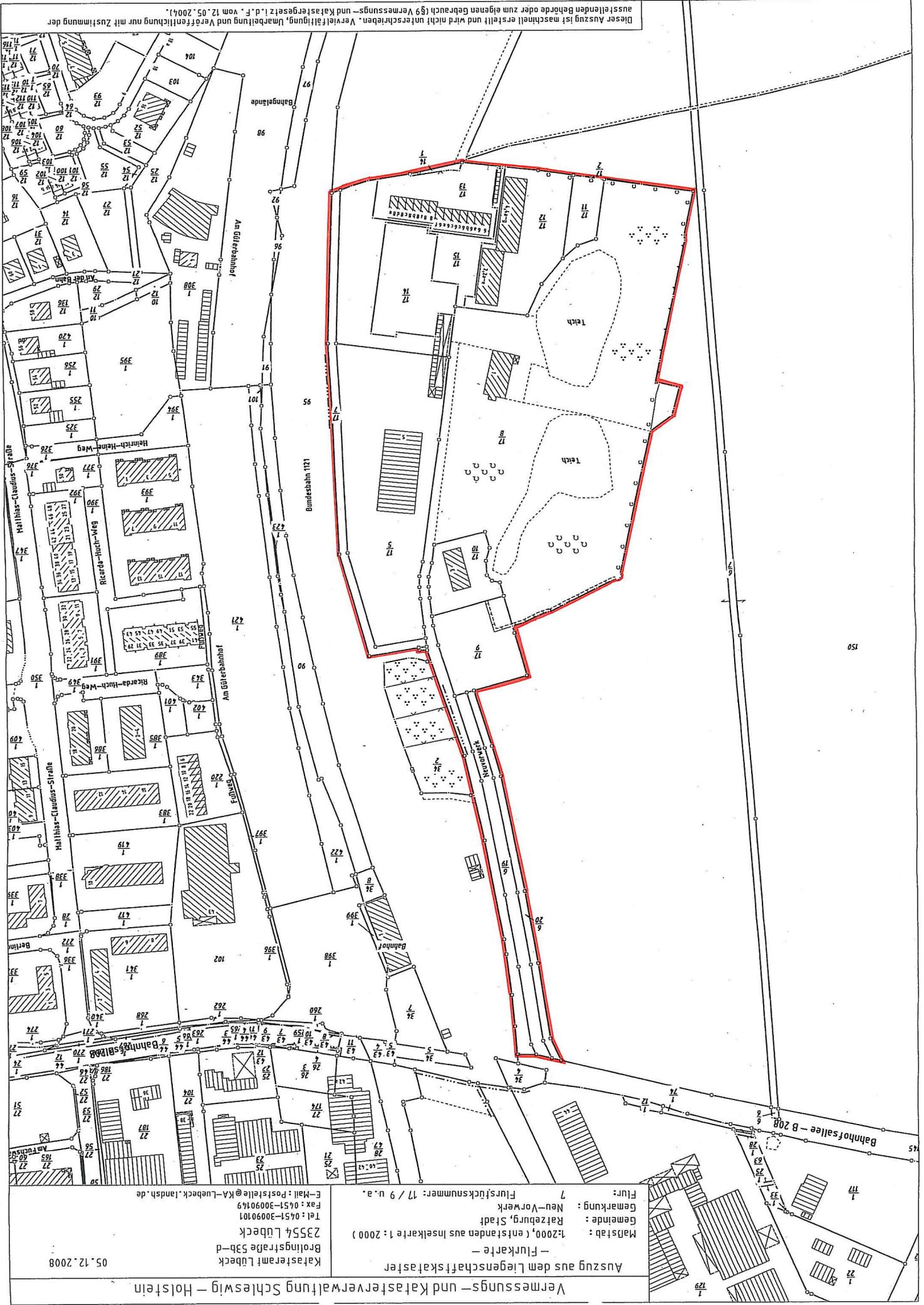
Fax: 0451-30090149

Katasteramt Lübeck

Brolingsstraße 53b-d

23554 Lübeck

05.12.2008



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004).

**Beantwortung:**  
**Große Anfrage der FRW vom 24. März 2009**

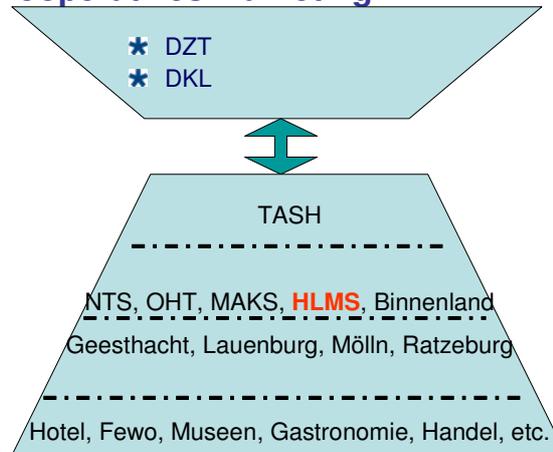
Zu 1:

<b>Jahr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Aufgerechnet</b>
2001	Gründung	---	---
2002	Stammeinlage	10.000,00 €	10.000,00 €
2003	Geschäftskostenanteil	10.255,00 €	20.255,00 €
2004	Geschäftskostenanteil	10.255,00 €	30.510,00 €
2005	Geschäftskostenanteil	10.255,00 €	40.765,00 €
2006	Geschäftskostenanteil + Erhöhung um auf 10 % Gesamtgeschk.anteil zu kommen.	10.255,00 € 10.000,00 €	61.020,00 €
2007	Geschäftskostenanteil 10 %	38.000,00 €	99.020,00 €
2008	Geschäftskostenanteil 10 %	38.000,00 €	137.020,00 €
2009	½ Geschäftskostenanteil 10 % 15.02.d.J. ½ Geschäftskostenanteil 10 % 15.10.d.J.	19.000,00 € 19.000,00 €	156.020,00 €

Aufgabe der HLMS (Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH bei Gründung war, das kreisweite Marketing mit Serviceleistungen durchzuführen mit deutlicher Verbesserung gegenüber der bisherigen Aufgabenerledigung durch den Verein Alte Salzstraße e.V.



## Prozess kooperatives Marketing



Erläuterung der vorgenannten Begriffe der Organisationsstruktur kooperatives Marketing:

*DZT	-	Deutsche Zentrale für Tourismus
*DKL	-	Deutsche Küstenländer (Bundesebene)
TASH		Tourismus Agentur Schleswig-Holstein
NTS		Nordsee Tourismus Service
OHT		Ostholstein Tourismus (Ostsee + holst. Schweiz)
MAKS		Marketing Kooperation Städte SH
HLMS		Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH
Binnenland		Grünes Binnenland e.V.

Zu 2:

- Gemeinsame Herausgabe der Printprodukte: Erarbeitung des Layouts und Übernahme der Layoutkosten für die kreisweite Nutzungsmöglichkeit durch die HLMS und die Gesellschafter,
- Erwerb der Rechte am Landes-CD von der Tourismusagentur SH
- Gemeinsame Anschaffung des Informations- und Reservierungssystems (IRS)
- Übernahme der Anschaffungskosten und des Ausschreibungsverfahrens für des IRS, Akquise von entsprechenden Fördermitteln, Leistung der Kofinanzierung
- Regelmäßige Schulungen und Updates IRS
- Gemeinsamer Marketingpool, zentraler Einkauf der Anzeigen als Agenturleistung, über den gemeinsamen Etat Erzielung von Rabatten bei den Verlagen und Agenturen, im Gegenzug Schaltung von redaktionellen Beiträgen
- Übernahme der überregionalen Pressearbeit
- Kostenübernahme Grundkosten Clipping-Service (Artikel-Ausschnitt-Service)
- Gesellschafter profitieren von der HLMS-Beteiligung an der Nachrichtenagentur Schleswig-Holstein
- Kostenlose Bereitstellung eines Meldungen-Kontingents bei der Nachrichtenagentur für die Gesellschafter

- Durch konsequente Lieferung von Informationen hat Ratzeburg eine höhere Abdruckquote als andere Gesellschafter
- Erstellung eines kreisweiten Tourismuskonzeptes erspart der Stadt die Erstellung eines eigenen Konzeptes
- Städte sind über die HLMS an die touristische Neuausrichtung des Landes angeschlossen. Die HLMS trägt die Kosten der Beteiligung an der Zielgruppenausrichtung (70 % Übereinstimmung mit Ratzeburger Zielgruppen)
- Festlegung des kooperativen Marketings in regelmäßigen Beiratsrunden als Steuerungsinstrument
- Über die HLMS sind die Städte an der künftigen Tagedestourismuskampagne der Metropolregion Hamburg / Hamburg Marketing GmbH beteiligt (Kosten trägt Kreis/HLMS)

Zu 3: Kosten/Vorteile siehe 1 + 2

Über die in 1 aufgeführten Kosten hinaus entstehen Kosten für die Beteiligung an den Printprodukten und an 2 Messen

- Im Marketing ist der Return of Invest nicht messbar, zumal das Marketing betriebswirtschaftlich nicht der RZ-Information bzw. die HLMS zugute kommt, sondern der Tourismuswirtschaft, also den Leistungsträgern, dient.
- Die HLMS ist seitens des Landes als offizielle Tourismus-Marketing-Organisation (TMO) anerkannt. Die Beteiligung/Mitgliedschaft der Kommunen an der zuständigen TMO werden vom Land in den Förderrichtlinien des Zukunftsprogrammes Schleswig-Holstein als zwingende Voraussetzung angesehen
- Das Leitprojekt „Verschlankung der lokalen Strukturen“ fordert die enge kommunale/regionale Zusammenarbeit und sieht in dem Status, der im Kreis Herzogtum Lauenburg erreicht worden ist, eine Vorbildfunktion. Die Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg wird im Wirtschaftsministerium bis hin zur Staatskanzlei aufmerksam und wohlwollend beobachtet.
- Alle Kommunen im Kreis sind für sich zu klein um sich als touristische Marke zu etablieren. Eine Marktdurchdringung ist nur im Ansatz des kooperativen Marketings möglich.
- Die HLMS bietet zahlreiche Serviceleistungen (IRS, Anzeigeneinkauf, Messeorganisation, Service-Q-Angebote, (Zertifizierung von Dienstleistern) Klassifizierungen etc. von denen die Gesellschafter profitieren siehe auch 2)
- Die HLMS ist an der ab 2008 in 2jährigen Rhythmus durchgeführten landesweiten Gästebefragung Schleswig-Holstein (GBSH) beteiligt und stellt den Gesellschaftern darüber hinaus weitere Marktforschungsdaten zur Verfügung.

Zu 5: Die HLMS berichtet dem Aufsichtsrat der HLMS und veröffentlicht einen Jahresbericht.

Kennzahlen:

- Buchungsverhalten,
- Übernachtungszahlen,
- Kontaktpreise,
- Gästezufriedenheit,
- Klassifizierungsquote,
- Anzeigenäquivalent
- Anzahl Anfragen

Zu 6:

#### **Personalkostenentwicklung der RZ-Information seit Beteiligung HLMS**

<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>
€	€	€	€	€	€	€	€
							Planzahl
<b>150.000</b>	<b>145.000</b>	<b>142.000</b>	<b>122.000</b>	<b>125.000</b>	<b>92.185</b>	<b>96.262</b>	<b>94.080</b>

Zu 7: Seit 2002 weist Ratzeburg – entgegen des Landestrends - steigende Übernachtungszahlen auf, gleiches trifft auf den gesamten Kreis zu.

- Off. Statistik für die Stadt Ratzeburg:
 

Übernachtungen 2001:	103.198 durchschnittl. Ü-dauer: 3,7 Tage
Übernachtungen 2002:	106.935 durchschnittl. Ü-dauer: 3,9 Tage
Übernachtungen 2003:	109.292 durchschnittl. Ü-dauer: 4,1 Tage
Übernachtungen 2004:	111.342 durchschnittl. Ü-dauer: 4,1 Tage
Übernachtungen 2005:	115.384 durchschnittl. Ü-dauer: 4,0 Tage
Übernachtungen 2006:	118.947 durchschnittl. Ü-dauer: 4,1 Tage
Übernachtungen 2007:	121.870 durchschnittl. Ü-dauer: 4,1 Tage

Zu 8:

- Aus Gründen des Datenschutzes werden seitens des Statistischen Amtes Nord keine einzelbetrieblichen Daten veröffentlicht. Diese wären notwendig, um die genannten Institutionen aus der Gesamtstatistik herauszurechnen. Die offizielle Übernachtungsstatistik der statistischen Ämter weisen bundesweit Übernachtungszahlen nach gleichen Kriterien aus; diese beinhalten Jugendherbergen und Kurkliniken ebenso wie gewerbliche Übernachtungen in Betrieben über 8 Betten. Der private Sektor wird nicht erfasst (keine Meldepflicht) und ist zum statistischen Wert an gewerblichen Übernachtungen zu ergänzen.

- Tourismusmarketing funktioniert anders. Messbar sind direkt über die beiden Stellen abgewickelte Buchungen, nicht jedoch über die Werbemedien generierte Übernachtungen.
- Jährlich werden 50.000 Gastgeberverzeichnisse vertrieben und ein Vielfaches an Homepagebesuchen generiert. Buchungen finden im Deutschlandtourismus jedoch zu mindestens 90% direkt über den Vermieter statt, die Auffindbarkeit der Vermieter wird durch die offiziellen Tourismusstellen generiert.

Zu 9: In diversen Arbeitsgruppen wird der Dehoga-Kreisverband in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Weitere Arbeitsgruppen beteiligen Partner z.B. aus den Bereichen Kultur, ländliche Anbieter, familien- radfahrgerechte Betriebe.

Zu 10: Eine Integration der Ratzeburg-Information in die HLMS entspricht nicht der gegenwärtigen Aufgabenstellung der HLMS, im übrigen haben die Stadtvertretung und der Hauptausschuß dem Vorschlag des Bürgermeisters zur Besetzung der freiwerdenden Stellen mehrheitlich zugestimmt. Der Neuzuschnitt der Stelle „Geschäftsführung“ wurde mit der HLMS abgestimmt

Zu 11: siehe oben zu 2 und 3, z.B.

- Wegfall der oben genannten Vorteile und Synergien
- Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft nicht mehr erreichbar
- Keine Einbindung Ratzeburgs in das Landesmarketing
- Höhere Beteiligungskosten an Messeauftritten
- Keine Darstellung in der überregionalen Pressearbeit der Nachrichtenagentur SH
- Das IRS steht ausschließlich den Gesellschaftern der HLMS als Countersoftware zur Verfügung, Ratzeburg müsste ein eigenes IRS anschaffen.
- Personalbestand wäre als Folge aufzustocken und die Sachkosten würden deutlich höher

**Anmerkung:**

Mit Ratzeburg vergleichbare Orte im schleswig-holsteinischen Binnenland sehen sich nach Kürzung und Leistungsabbau im Tourismus-Marketing mit tlw. zweistelligen Rückgängen bei den Gästeübernachtungen konfrontiert.

Derzeit laufen dort Bestrebungen, mit hohen Kosten verbunden, diesen Prozess wieder umzukehren.

In Vertretung:

gez. Unterschrift

Koch,  
2. Stellv. Bürgermeister

**Antworten zur „Großen Anfrage“ der FRW nach § 14 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung zur Beantwortung in der Sitzung der Stadtvertretung am 27.4.09**

## **„Übernahme der Trägerschaft der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG)“**

**zu Frage 1.:** Für die Kücheneinrichtung sind 480.000 € von der Firma Kolb vorläufig geschätzt worden. Die Ausführungsplanung liegt vor. Firma Züblin ermittelt z.Z. die Baukosten für die Fertigstellung der Küche. Sollten die Kosten bis zur Stadtvertretung vorliegen, können die Gesamtkosten genannt werden.

**Zu Frage 2.:** Wie der Mensabetrieb organisiert werden soll, sollte im Arbeitskreis LG besprochen und festgelegt werden. Dazu sollte Herr Kolb eingeladen werden, er ist Fachmann für solche Fragen und berät auch Städte wie München und andere.

**Zu Frage 3.:** Nein, auch hier sollte Firma Kolb uns beraten und der AK LG sollte die Konzeption nach Beratung vorgeben. Wegen der Höhe der zu erwartenden Kosten ist eine Ausschreibungspflicht gegeben.

**Zu Frage 4.:** Kann 6 nicht beantworten.

**Zu Frage 6.:** Würde eine Ausschreibung ergeben.

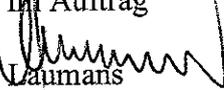
**Zu Frage 7:** Antwort wie Frage 6.

**Zu Frage 8.:** Ist je nach Konzeption verschieden, Herr Kolb kann diese Fragen beantworten.

**Zu Frage 9.:** Diese Überlegung wird angestellt und sollte in die Konzeption einfließen. Da in beiden Fällen eine Verteilküche geplant ist, wäre eine Ausschreibung für die Betreibung der beiden Schulen sinnvoll.

**Zu Frage 10.:** Zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises LG sollte Herr Kolb eingeladen und anschließend beauftragt werden, eine Konzeption zu erarbeiten, die auch eine Vergleichskalkulation einschließt.

**Zu Frage 11.:** Es ist vorstellbar, die Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte in den Prozess einzubinden. Z.B könnte der AK LG je nach Bedarf erweitert werden, wenn die vorbereiteten Entscheidungen getroffen werden sollen.

Aufgestellt  
Ratzeburg, den 14.04.2009  
Im Auftrag  
  
Laumanns

FDP Ratzeburg  
Herrenstraße 20  
23909 Ratzeburg  
04541/ 895065

Herrn  
Bürgermeister  
Rainer Voß  
Rathaus  
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 6.4.2009

Sehr geehrter Herr Voß,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei unserem Schulverband stelle ich im Namen der FDP-Fraktion folgende große Anfrage:

1. Die Schulverbandsgemeinden wollen sich an einer Schulträger-Übernahme der Lauenburgischen Gelehrtenschule nicht beteiligen. Das neue Schulgesetz sieht jedoch vor, dass es nur einen Schulträger pro Kommune geben soll. Wie können wir diese Vorgabe trotzdem umsetzen?
2. Das Bildungsministerium hat bestimmt, dass bei der Umsetzung des Schulgesetzes Kosten sparend verfahren und auf An- und Neubauten verzichtet werden soll. Der Schulverband hat bezüglich der Gemeinschaftsschule erhebliche Erweiterungsbauten beschlossen und einen entsprechenden Architektenwettbewerb ausgelobt. Ist sich die Verwaltung sicher, dass es keine kostengünstigere Umsetzungsmöglichkeit für das neue Schulgesetz gibt, als die die jetzt vom Schulverband beschlossen wurde?
3. Wenn wir unterstellen, dass das Bildungsministerium tatsächlich auf eine Kosten sparende Variante besteht: Erhält die Stadt dann überhaupt irgendwelche finanziellen Zuschüsse bei der Realisierung der Erweiterungsbauten?
4. Ist die Stadt in der Lage, seinen finanziellen Schulausbau-Anteil auch ohne Zuschüsse zu bezahlen?
5. Gibt es eine Möglichkeit, sich gegen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung zu wehren, wenn die Stadt Ratzeburg durch deren Umsetzung in eine finanzielle Notsituation gerät?

Mit freundlichen  
Grüßen

Thomas Kuehn, FDP-Fraktion

Zu TOP 17d

FDP Ratzeburg  
Herrenstraße 20  
23909 Ratzeburg

STADT RATZEBURG  
Der Bürgermeister

Eing.: 30. März 2009

An den  
Bürgermeister der  
Stadt Ratzeburg  
Herrn Voß  
23909 Ratzeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die FDP-Fraktion stelle ich folgende große Anfrage an die Verwaltung der Stadt Ratzeburg:

1. Wie hoch sind die Energiekosten für den jährlichen Betrieb des Aqua Siwas?
2. Ab dem Jahr 2011 sollen nach dem Willen der EU nur noch extrem energiesparende Hallenbäder gebaut werden, die praktisch keine Energie mehr verbrauchen. Wie hoch wird der Bau bzw. die Sanierung solcher Hallenbäder von der EU gefördert?
3. Was würde so ein Energiespar-Hallenbad kosten?
4. Gibt es die Möglichkeit, dass das Aqua Siwa in diesem Zusammenhang EU-Modellprojekt wird und dadurch besonders stark gefördert wird?
5. Könnte das Aqua Siwa bei dem Wegfall der Energiekosten zumindest kostenneutral bewirtschaftet werden?
6. Kann das Aqua Siwa wieder von der Stadt übernommen werden?
7. Gibt es Möglichkeiten, Sanierungszuschüsse zu bekommen, wenn das Aqua Siwa nicht der Stadt sondern den Stadtwerken gehört?
8. Wie stark ist das Aqua Siwa zur Zeit durch den Schul- und Vereinssport ausgelastet?
9. Gibt es die Möglichkeit, die Auslastung des Aqua Siwa zu erhöhen, indem man es auch für den Schulsport anderer Städte zur Verfügung stellt?
10. Welche anderen Fördermöglichkeiten (Land, Bund etc.) gibt es bei der Sanierung von Hallenbädern allgemein?

Ratzeburg, den 20.3.2009

Mit freundlichen  
Grüßen

  
Thomas Kuehn,  
Fraktion der FDP

1. TO STU. 27.04.08

2. 2 - GF Stadtwerte  
+ 6 zur Vorkasse  
der Brauerei.

3. Karte Bt.

3013